

Satzung

des Jägervereins Bad Kissingen 1927 e. V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen: Jägerverein Bad Kissingen 1927 e. V.
im Landesjagdverband Bayern e. V.

und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

- (2) Der Sitz des Vereins ist Bad Kissingen.
(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Aufgaben und Ziele des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein fördert den Natur- und Tierschutz sowie die Bildung.
- (2) Zum Zwecke des Naturschutzes leistet der Verein
- a) Maßnahmen zum Schutz und zur Erhaltung einer den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen entsprechenden artenreichen und gesunden freilebenden Tierwelt;
 - b) die Aufklärung der Allgemeinheit
 - über Wert und Nutzen, Schutz und Erhaltung artenreicher Bestände der natürlichen Tier- und Pflanzenwelt und
 - über Ursachen, Auswirkungen und Abwehr schädlicher Umwelteinflüsse;
 - c) die Förderung und Anregung von Wissenschaft und Forschung, wobei die Hingabe von Mitteln nur im Rahmen des § 58 Nr. 1 Abgabenordnung oder durch zweckgebundene Mittel erfolgt.
- (3) Zum Zwecke der Bildung sind die Aufgaben des Vereins
- a) Erhaltung und Förderung des Jagdwesens als Kulturgut;
 - b) die Aus- und Fortbildung der Jäger im Sinne der Grundsätze der deutschen Waidgerechtigkeit.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Der Verein ist korporativ Mitglied des Landesjagdverbandes Bayern e. V. Die Satzung und die Disziplinarordnung des Deutschen Jagdschutzverbandes e. V. sowie die Satzung des Landesjagdverbandes Bayern e. V. sind in ihrer jeweils geltenden Fassung für den Verein und die Mitglieder verbindlich, soweit sie den Vorschriften des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung nicht widersprechen.

§ 3

Erwerb und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliches Mitglied kann jeder Inhaber eines Jagdscheines oder jeder Jagdscheinfähige werden.

Als außerordentliche Mitglieder können Gönner und Freunde des Waidwerks aufgenommen werden.

Die Ehrenmitgliedschaft des Vereins kann natürlichen Personen für besondere Verdienste um die Aufgaben und Ziele des Vereins durch die Mitgliederversammlung verliehen werden.

Besonders verdiente bisherige 1. Vorsitzende können als Ehrenmitglieder zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

- (3) Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Tod oder Entziehung des Jagdscheines aus Verschulden,
- b) durch Austritt,
- c) durch Ausschluss oder durch Suspendierung auf Antrag des Landesjagdverbandes.

Der Austritt kann nur schriftlich zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten erfolgen. Der Ausschluss bzw. die Suspendierung erfolgt durch den Vorstand. Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Ausgeschlossenen binnen zwei Wochen nach Mitteilung des Beschlusses die schriftliche Beschwerde zur Mitgliederversammlung (oder zum Beirat) zu. Der Ausschluss kann im Mitteilungsblatt des Landesjagdverbandes veröffentlicht werden.

- (4) Jedes ordentliche Mitglied ist stimmberechtigt, soweit es seine Beitragspflicht erfüllt hat.
- (5) Die Mitglieder verlieren mit dem Tage ihres Ausscheidens aus dem Verein oder bei Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins den Anspruch auf das Vereinsvermögen, insbesondere auf geleistete Einlagen, Beiträge oder Spenden.

§ 4Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet:

1. Die anerkannten Grundsätze deutscher Waidgerechtigkeit zu wahren,
2. die Jagdbehörden bei der Durchsetzung dieser Grundsätze zu unterstützen,
3. die Belange des Vereins, des Landesjagdverbandes Bayern e. V. und des Deutschen Jagdschutzverbandes e. V. zu fördern,
4. die festgesetzten Beiträge rechtzeitig zu entrichten.

§ 5Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind: A) der Vorstand,
B) die Mitgliederversammlung.

Es kann ein Beirat gebildet werden.

§ 6Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

Dem 1. Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
dem Geschäftsführer und zwei stellvertretenden Geschäftsführern
als Schriftführer und Schatzmeister

sowie den Referenten für:

- Naturschutz- und Lebensraumverbesserungen
- Wild- und Forstangelegenheiten
- jagdliches Brauchtum und Bläsergruppe
- Öffentlichkeitsarbeit
- Hundewesen
- Schießwesen
- Schießstandleitung
- Veranstaltungen
- Rechtsfragen

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Jeder ist für sich allein vertretungsberechtigt. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis durch eine Neuwahl seine Ablösung oder Bestätigung erfolgt.

- (3) Die Amtsdauer des Vorstands beträgt 3 Jahre.
- (4) Der Vorstand unterstützt die Mitwirkung des Landesjagdverbandes Bayern e. V. als anerkannten Verein gemäß § 29 BNatSchG. Er kann zu diesem Zwecke einen Beauftragten für Naturschutz berufen.

§ 7

Die Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Vorstandes,
 - b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes; Entlastung des Vorstandes,
 - c) Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - e) Beschlussfassung über sonstige Aufgaben, insbesondere über Beschwerden gemäß § 3 Abs. 3 letzter Satz und Anträge. Solche Anträge sind mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen,
 - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
- (2) Der Vorsitzende des Vereins hat mindestens einmal jährlich eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (3) Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies der zehnte Teil der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. Alle Einladungen zu Mitgliederversammlungen sind mindestens zwei Wochen vor dem Zeitpunkt der Versammlung unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung durch gewöhnlichen Brief oder Pressemitteilung bekannt zu geben. Der Landesjagdverband ist einzuladen.
- (4) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende oder einer der beiden stellvertretenden Vorsitzenden, bei deren Verhinderung das nächste anwesende Mitglied der Vorstandschaft. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Alle Beschlüsse werden, soweit Gesetz oder Satzung nichts anderes vorschreiben, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Alle Beschlüsse sind in einer Niederschrift, die vom Vorsitzenden und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen ist, festzuhalten. Zu einem Beschluss über die Änderung der Satzung bedarf es einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

§ 8

Kassenprüfung

Die Kassenführung des Vereins ist jährlich von zwei Kassenprüfern zu überprüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist in der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

§ 9

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck mindestens einen Monat vorher schriftlich einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zu einem Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins bestellt die Mitgliederversammlung einen Liquidator.
- (3) Das nach Durchführung der Liquidation verbleibende Vereinsvermögen fällt an den Landesjagdverband Bayern e. V. oder auf Beschluss der Mitgliederversammlung an eine andere bereits als steuerbegünstigt anerkannte Körperschaft mit der Auflage, das erhaltene Vereinsvermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 10

Schlussbestimmungen

- (1) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Angelegenheiten ist der Sitz des Vereins Bad Kissingen.
- (2) Diese Satzung tritt am 22. Juni 2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 4. September 1988 in der Fassung vom 21. Juli 2000 außer Kraft.
- (3) Der Vorstand wird ermächtigt, die Neufassung der Satzung und den Zeitpunkt des Inkrafttretens zu veröffentlichen.

Vorstehende Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 22. Juni 2001 in Bad Kissingen einstimmig ~~mit Dreiviertel Mehrheit~~ von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern angenommen.

Bad Kissingen, den 22. Juni 2001

[Handwritten signatures]
 K. F. ...
 ...
 ...
 ...
 ...

[Handwritten signatures]
 ...
 ...
 ...
 ...
 ...